

Planungs- und Baugesetz

3.8 Energie

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
<p>Art. 98 Energieeffizientes Bauen</p> <p>² Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst oder im Verbund erzeugen</p>	<p>Art. 98 Energieeffizientes Bauen</p> <p>² Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität Energie selbst oder im Verbund erzeugen.</p>

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, im Art.98 Abs.2 das Wort Elektrizität auf Energie zu ändern.

Begründung:

Das Gesetz soll Technologie offen gestaltet werden. Elektrizität ist nicht der einzige Energieträger den wir heute kennen. Es sollte auch möglich sein Thermische Energie z.B eine Stückholzheizung anrechnen zu können. Es sollte grundsätzlich auch begünstigt werden, weniger elektrische Energie zu brachen, denn jede gesparte elektrische Energie muss nicht zuerst produziert werden.

In der Botschaft des Regierungsrats (S.94) wird ebenfalls von Energie gesprochen. Es stellt sich die Frage eines Formfehlers.

Auszug aus der Botschaft des Regierungsrats:

*Abs. 2 enthält neu den Grundsatz, dass bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen ein Teil der benötigten **Energie** selbst erzeugt werden muss. Dieser Grundsatz ist schon bundesrechtlich vorgeschrieben, wobei der Bund diese Pflicht auf Gebäude mit einer Fläche von mehr als 300 m² festsetzt, weitergehende Regelungen der Kantone aber ausdrücklich vorbehält (Art. 45a Abs. 1 Energiegesetz [EnG; SR 730.0]). Die Regelung in Abs. 2 entspricht den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN). Die Detailregelung erfolgt durch den Regierungsrat (Art. 100 PBG)*

Planungs- und Baugesetz

2.3.2 Bau- und Zonenordnung

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
<p>Art. 130 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen sofort anwendbar:</p> <p>b. Planung, mit Ausnahme der Quartierpläne (Art. 4 bis 31 und Art. 43 bis 66 dieses Gesetzes)</p> <p>² Die Bestimmungen über die Quartierpläne (Art. 32 bis 42 dieses Gesetzes) und die übrigen materiellen Bauvorschriften (Art. 67 bis 97 und Art. 102 bis 105 dieses Gesetzes) finden Anwendung, sobald die Gemeinde ihre Bau- und Zonenordnung an das neue Recht angepasst hat. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde über die Anwendbarkeit des neuen Rechts.</p>	<p>Art. 130 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen sofort anwendbar:</p> <p>b. Planung, mit Ausnahme <u>von Art. 28 Abs. 3 dieses Gesetzes und der Quartierpläne (Art. 4 bis Art. 28 Abs. 2, Art. 29 bis 31 und Art. 43 bis 66 dieses Gesetzes)</u></p> <p>² <u>Die Bestimmung von Art. 28 Abs. 3 dieses Gesetzes, die</u> Bestimmungen über die Quartierpläne (Art. 32 bis 42 dieses Gesetzes) und die übrigen materiellen Bauvorschriften (Art. 67 bis 97 und Art. 102 bis 105 dieses Gesetzes) finden Anwendung, sobald die Gemeinde ihre Bau- und Zonenordnung an das neue Recht angepasst hat. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde über die Anwendbarkeit des neuen Rechts.</p>

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, Art. 130 anzupassen.

Begründung:

Die Vorwirkung des Zonenplans sowie des Bau- Zonenreglements gemäss Art. 28 dieses Gesetzes soll bei der erstmaligen Anpassung nach Einführung dieses Gesetzes nicht wirken. Solange der neu Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement nicht vom Regierungsrat genehmigt ist, sollen nur die rechtskräftig geltenden Bestimmungen gelten. Bei Zukünftigen Anpassungen soll die Vorwirkung gemäss Art. 28 gelten.

Diese Anpassung der Übergangsbestimmungen wurde auch im Kanton Nidwalden so umgesetzt.